

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Betroffeneninitiative ehemaliger DDR Heimkinder“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Torgau. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Betreuung, Beratung und Begleitung von Betroffenen in DDR-Heimen bei der Verarbeitung traumatischer Heimerfahrungen sowie die Förderung von Hilfe zur Selbsthilfe und Unterstützung der Arbeit von Selbsthilfegruppen. Der Verein soll die wissenschaftliche Aufarbeitung von DDR Heimerziehung sowie die Aufklärung und Erinnerung an das Unrecht und Leid der ehemaligen DDR-Heimkinder in der Öffentlichkeit durch eigene Projekte, Kultur- und Bildungsangebote unterstützen und miteinander verbinden.

Der Verein fördert:

- die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Betroffenen in DDR-Heimen bei der Verarbeitung traumatischer Heimerfahrungen und Aufarbeitung persönlicher Einzelschicksale;
- die Hilfe zur Selbsthilfe im Rahmen von Selbsthilfegruppen, insbesondere unterstützt er das Anliegen und die Arbeit der Selbsthilfegruppe „Verbogene Seelen“ für Missbrauchsoffer in DDR-Heimen;
- den Austausch und die Begegnungsarbeit von Betroffenen der DDR-Heimerziehung;
- die Unterstützung der Aufklärung und Erinnerung an das Unrecht in der DDR-Heimerziehung als Teil des staatlichen Repressionsapparates der SED-Diktatur durch eigene Projekte und Bildungsangebote sowie durch Vermittlung von Zeitzeugengesprächen;
- die Unterstützung von wissenschaftlicher Forschung zur DDR-Heimerziehung und die Vermittlung von Forschungsergebnissen auf geeignete Weise insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikationen und Exkursionen;
- die Kooperation und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Verbänden und Initiativen zur Erinnerung und Aufarbeitung der SED-Diktatur insbesondere mit der Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau;

- die Zusammenarbeit und Vernetzung mit bundesweiten Initiativen und Vereinen von Missbrauchsoffer zur Unterstützung wissenschaftlicher Aufarbeitung und Aufklärungsarbeit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied können dem Verein jede natürliche oder juristische Person beitreten, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Das Mitglied verpflichtet sich den, von der Mitgliederversammlung beschlossenen, Beitrag zu zahlen.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch schriftliche Austrittserklärung,
- durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
- wenn in zwei zurückliegenden Jahren trotz Mahnung kein Beitrag gezahlt wurde.

(7) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und muss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Beitrag ist in der Regel bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB sowie die Leitung und Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zur Diskussion zu stellen,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V. als geborenes Mitglied. Sie bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern aufteilen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das geborene Mitglied des Vorstandes darf nicht die Position des Vorsitzenden oder des Stellvertreters einnehmen. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(4) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

(7) Die Bestellung des Vorstandes ist gemäß § 27 Abs. 2 BGB jederzeit auf den Fall beschränkt widerruflich, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung des Vorstands,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts sowie die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- g) die Auflösung des Vereins.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (Datum des Poststempels) und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß anberaumt worden ist. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Satzungsänderungen und die vorläufige Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung zusammen mit der Einladung und der vorläufigen Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden. Bei der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Initiative Gruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung ist von der Gründungsversammlung am 22. Februar 2014 in Torgau beschlossen worden.

(2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Torgau, 09.Juli 2022